



## Leitfaden für die Einfuhr von Kulturgut nach Deutschland und die Sorgfaltspflichten beim Inverkehrbringen von Kulturgut

### Gliederung

A. Übersicht der Definitionen

B. Einfuhr von Kulturgut nach Deutschland

I. Einführung

1. Grundsatz
2. Was bisher galt
3. Hintergrund

II. Die Regelungen im Einzelnen

1. Ausgangslage
2. Einfuhrverbote, Ausnahmen und Folgen eines Verstoßes
  - a) Die Einfuhrverbote nach § 28 KGSG
  - b) Ausnahme von den Einfuhrverboten nach § 29 KGSG
  - c) Folgen eines Verstoßes gegen das Einfuhrverbot
3. Nachweispflicht und Folgen eines Verstoßes
  - a) Nachweis der Rechtmäßigkeit der Einfuhr § 30 KGSG
  - b) Folgen eines Verstoßes gegen die Nachweispflicht
  - c) Nachweispflichten nach unmittelbar geltendem EU-Recht
4. „Unrechtmäßigkeit der Einfuhr“ und Folgen
  - a) „Unrechtmäßigkeit der Einfuhr“ nach § 32 KGSG
  - b) Folgen einer „unrechtmäßigen Einfuhr“

C. Sorgfaltspflichten beim Inverkehrbringen von Kulturgut in Deutschland

I. Einführung

1. Grundsatz
2. Was bisher galt
3. Hintergrund

II. Die Regelungen im Einzelnen

1. Ausgangslage
  - a) Verbot des Inverkehrbringens nach § 40 KGSG
  - b) Folgen eines Verstoßes
2. Allgemeine Sorgfaltspflichten nach § 41 KGSG
3. Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen und Rechtsfolgen eines Verstoßes
  - a) Sorgfaltspflichten nach § 42 KGSG
  - b) Erhöhte Sorgfaltspflichten nach § 44 KGSG
  - c) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 45 KGSG
  - d) Folgen eines Verstoßes gegen §§ 42- 46 KGSG



## A. Übersicht der Definitionen

Begriff	Definition
Abhandenkommen	einer <b>Sache</b> : wenn sie „dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen war“ (§ 935 BGB)
archäologisches Kulturgut	bewegliche <b>Sachen</b> , die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben, sich im Boden oder in einem Gewässer befinden oder befunden haben oder bei denen aufgrund der Gesamtumstände dies zu vermuten ist
Ausfuhr	die <b>Verbringung</b> von <b>Kulturgut</b> aus dem Bundesgebiet
Bürgerliches Gesetzbuch	BGB
Drittstaat	jeder Staat, der kein <b>Mitgliedstaat</b> der Europäischen Union ist
Einfuhr	die <b>Verbringung</b> von <b>Kulturgut</b> in das Bundesgebiet
Haager Konvention	die Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1235)
Herkunftsstaat	ein <b>EU-Mitgliedstaat</b> oder <b>UNESCO-Vertragsstaat</b> , in dem das Kulturgut entstanden ist oder der eine so enge Beziehung zu dem <b>Kulturgut</b> hat, dass er es zum Zeitpunkt der <b>Verbringung</b> aus seinem Hoheitsgebiet als nationales <b>Kulturgut</b> unter Schutz gestellt hat
ICOM	Internationaler Museumsrat
Inverkehrbringen	von <b>Kulturgut</b> : das Anbieten, das Verkaufen, die Vermittlung, der Vertrieb, das Absetzen, die unentgeltliche Weiter- oder Abgabe zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung oder die wirtschaftliche Verwertung in sonstiger Weise im eigenen oder fremden Namen
Irak-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996
Kulturgut	jede bewegliche <b>Sache</b> von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von



	paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert
EU-Mitgliedstaat	jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union außer der Bundesrepublik
Portal	<a href="http://www.kulturgutschutz-deutschland.de">www.kulturgutschutz-deutschland.de</a>
Protokoll zur Haager Konvention	das Protokoll zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300)
rechtswidrig ausgegraben	ein <b>Kulturgut</b> , wenn es unter Verstoß gegen eine inländische oder ausländische Rechtsvorschrift zum Schutz von archäologischem oder paläontologischem Kulturgut, insbesondere ohne eine nach einer solchen Rechtsvorschrift erforderliche Genehmigung, ausgegraben worden ist
Rückgabe	die <b>Verbringung</b> des <b>Kulturgutes</b> in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zur Erfüllung eines Rückgabeanspruchs
Rückgabe-Richtlinie	Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines <b>EU-Mitgliedstaates</b> verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012; Vorgängerregelung: Richtlinie 93/7/EWG
Sachen	körperliche Gegenstände (§ 90 <b>BGB</b> )
Syrien-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien
UNESCO-Übereinkommen	UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970
Verbringung	Verbringung ist der tatsächlich körperliche Wechsel eines Objektes von Ort A zu Ort B, ohne dass es darauf ankommt, ob damit ein (etwa zollrechtliches) Verfahren verbunden war oder nicht und ob die Verbringung legal oder illegal erfolgte.
UNESCO-Vertragsstaat	jeder andere Staat außer der Bundesrepublik, für den das <b>UNESCO-Übereinkommen</b> bindend ist.



## B. Einfuhr von Kulturgut nach Deutschland

### I. Einführung

#### 1. Grundsatz

Das Kulturgutschutzgesetz (KGSG) knüpft die Einfuhr von Kulturgut nach Deutschland an Voraussetzungen an, die vermeiden sollen, dass illegal aus anderen Staaten ausgeführtes Kulturgut nach Deutschland eingeführt wird und dann ggf. Gegenstand einer Rückforderung des Herkunftsstaates wird. Grundregel der Einfuhrbestimmungen ist deshalb, dass **Kulturgut, das seinen Herkunftsstaat illegal verlassen hat, auch nicht legal nach Deutschland eingeführt werden kann.**

#### 2. Was bisher galt

Vergleichbare, allgemeine Einfuhrbestimmungen gab es vor dem Inkrafttreten des KGSG nicht. Geregelt waren lediglich

- die unmittelbar geltenden europarechtlichen Einfuhrverbote und -beschränkungen in Bezug auf Kulturgut aus Irak und Syrien und im Bereich des Artenschutzes (Stichwort: Elfenbein und bedrohte Tierarten),
- der Vorbehalt einer Einfuhrgenehmigung für geschütztes Kulturgut anderer Staaten, sofern dies in Deutschland bekannt gemacht worden war (keine praktische Relevanz),
- sowie ein Einfuhrverbot für Kulturgut, das unter Verstoß gegen die Haager Konvention aus einem besetzten Gebiet ausgeführt worden waren (keine praktische Relevanz).

#### 3. Hintergrund

Mit dem neuen Gesetz kommt Deutschland nicht nur den Vorgaben des UNESCO-Übereinkommens, das die Schaffung effektiver Einfuhrregelungen durch die UNESCO-Vertragsstaaten vorsieht, sondern auch den Vorgaben des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nach, die dieser den UN-Mitgliedstaaten im Jahre 2015 sowie erneut 2017 mit Blick auf die Zerstörung des Weltkulturerbes in Syrien und im Irak und auf die Finanzierung terroristischer Aktivitäten durch den illegalen Handel mit Kulturgütern einstimmig vorgegeben hatte.<sup>1</sup> Im Jahr 2017 bekräftigte der UN-Sicherheitsrat seine Vorgaben und hebt die Notwendigkeit von effektiven Ein- und Ausfuhrregelungen für Kulturgüter ausdrücklich hervor.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Resolution 2199 [2015], Nummer 15 bis 17, vgl. auch die Resolution vom 17. Dezember 2015, Resolution 2253 [2015].

<sup>2</sup> Resolution 2347 [2017], Nummer 17 b.



## II. Die Regelungen im Einzelnen

### 1. Ausgangslage

Wichtig ist, dass die **Einfuhr von Kulturgut nach Deutschland** auch seit dem Inkrafttreten des KGSG **nicht genehmigungspflichtig** ist. Stattdessen gibt es im KGSG abschließend aufgezählte Einfuhrverbote.

Für das Verständnis der nun im KGSG vorgesehenen **Einfuhrregelungen für Kulturgut** ist wichtig, dass diese **nicht rückwirkend** greifen. Das heißt, die Einfuhrregelungen gelten **nur für Einfuhren, die nach Inkrafttreten des KGSG, also ab dem 6. August 2016 erfolgt sind**. Bereits vor diesem Datum in Deutschland befindliches Kulturgut unterliegt den Einfuhrbestimmungen des KGSG regelmäßig nicht. Dies schließt allerdings nicht aus, dass eine frühere Einfuhr unrechtmäßig war, weil sie gegen bereits unmittelbar geltendes EU-Recht verstieß. In Frage kommt hier ausschließlich ein Verstoß gegen die Syrien- und Irak-Verordnung.

### 2. Einfuhrverbote, Ausnahmen und Folgen eines Verstoßes

#### a) Die Einfuhrverbote nach § 28 KGSG

Ein ausdrückliches Verbot der Einfuhr sieht § 28 KGSG für drei Fälle vor:

1. für Kulturgut, das **rechtswidrig aus einem EU-Mitgliedstaat oder UNESCO-Vertragsstaat des UNESCO-Übereinkommens ausgeführt** wurde,
2. für Kulturgut das **entgegen europarechtlicher Bestimmungen verbracht** wurde,
3. für Kulturgut, das unter Verstoß gegen Abschnitt I Nummer 1 des **Protokolls zur Haager Konvention aufgrund eines bewaffneten Konflikts verbracht** wurde.

Im Einzelnen:

Die Einfuhr ist verboten, wenn

1. **nationales Kulturgut eines EU-Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates des UNESCO-Übereinkommens unter Verstoß gegen dessen Rechtsvorschriften aus dessen Hoheitsgebiet ausgeführt** worden ist.

Es müssen drei Voraussetzungen für ein Einfuhrverbot nach § 28 Nummer 1 KGSG vorliegen:

- (a) Das Kulturgut muss seitens des Herkunftsstaats **als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert** worden sein.



Die Einstufung oder Definition als nationales Kulturgut durch einen EU-Mitgliedstaat oder UNESCO-Vertragsstaat bedeutet einen besonderen Schutzstatus, der diesen Kulturgütern nach dem Recht des jeweiligen Herkunftsstaates zukommt. Er muss **zum Zeitpunkt der Einfuhr des Kulturgutes nach wie vor vorliegen**. Die Herkunftsstaaten legen selbst fest, welche Kulturgüter sie besonders schützen. Die staatlichen Regelungen differieren danach, ob Kulturgüter **im Rahmen von abschließenden oder beispielhaften Katalogen von geschützten Kulturgütern genannt sind** (so in Algerien, Bolivien, Bulgarien, Ecuador, Indien, Jordanien, Republik Moldau, Myanmar, Serbien, Südafrika, Türkei, Ukraine, Uruguay etc.) oder sich auf **Legaldefinitionen geschützten Kulturgutes beschränken** (u.a. Ägypten, Afghanistan, Republik Cote d'Ivoire).

Sowohl die Schutzregime mit ausführlichen Katalogen geschützter Kulturgüter, als auch jene, die sich auf eine Legaldefinition beschränken, haben zumeist **Alters- und/oder Wertgrenzen**, die dann dafür relevant sind, ab welchem Alter/Wert Kulturgüter geschützt sind. Eine Vielzahl von Staaten stellt **archäologische Objekte** besonders unter Schutz, sei es durch Handelsbeschränkungen (z.B. Spanien) oder durch automatische rechtliche Überführung in Staatseigentum (z.B. Mexiko, Uruguay). Manche Staaten gewährleisten den Kulturgutschutz auch dadurch, dass sie sich ein Vorkaufsrecht vorbehalten.

Hinweise dazu, welche Kulturgüter in den verschiedenen Herkunftsstaaten geschützt werden, befinden sich beispielsweise im Bereich der Staateninformationen auf dem Portal kulturgutschutz-deutschland.de.

(b) Das Kulturgut muss **unter Verstoß (Zeitpunkt der Ausfuhr!) gegen die Rechtsvorschriften zum Schutz nationalen Kulturgutes aus dem Hoheitsgebiet des Herkunftsstaates verbracht** worden sein.

Als „Herkunftsstaat“ ist der EU-Mitgliedsstaat oder UNESCO-Vertragsstaat anzusehen,

- in dem das Kulturgut entstanden ist oder
- der eine so enge Beziehung zu dem Kulturgut hat, dass er es zum Zeitpunkt der Verbringung aus seinem Hoheitsgebiet als nationales Kulturgut unter Schutz gestellt hat. Dies gilt vor allem bei archäologischem Kulturgut, bei dem im Regelfall der Ausgrabungsort maßgeblich ist und nicht ein davon abweichender Entstehungsort.

Auf dem Portal in der Rubrik „Staateninformationen“ befinden sich Hinweise zu Ausfuhrbestimmungen und Kontaktinformationen zu den verantwortlichen Stellen in den Herkunftsstaaten. Das Portal soll schrittweise weiter ausgebaut werden. Neben Zusammenfassungen der maßgeblichen Ausfuhrbestimmungen in deutscher Sprache, befinden sich dort die Gesetzestexte, wie auch im UNESCO-Staatenportal (<http://www.unesco.org/culture/natlaws/>), zumeist in

der amtlichen Fassung, d.h. in der Originalsprache und zum Teil auch in englischer, französischer und spanischer Übersetzung (UN-Amtssprachen). Das Portal benennt zudem die Kontaktdaten der jeweiligen Botschaften in Deutschland, über die ggf. Nachfragen auch in deutscher Sprache möglich sind.

(c) Schließlich muss die **Verbringung aus dem Herkunftsstaat nach bestimmten Stichtagen** erfolgt sein.

Sofern der Herkunftsstaat ein EU- Mitgliedstaat ist, muss die Verbringung aus diesem Staat nach dem 31. Dezember 1992 erfolgt sein, im Fall eines UNESCO-Vertragsstaats nach dem 26. April 2007.

#### Stichtag für EU-Mitgliedstaaten

**Bei EU-Mitgliedstaaten** ist nicht das Datum des Beitritts zur EU für die unrechtmäßige Ausfuhr **maßgeblich**, sondern immer der **1. Januar 1993**, selbst wenn der betreffende Staat der EU erst später beigetreten ist. Der Stichtag stammt aus der EU-Rückgabe-Richtlinie, die ihrerseits auf eine Vorgängerregelung von 1992 zurückgeht, die erstmals zum 1. Januar 1993 Wirksamkeit erlangt hat.

#### Stichtag für UNESCO-Vertragsstaaten

**Bei Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens** kommt es auf das Datum der völkerrechtlichen Bindungswirkung für den betroffenen Herkunftsstaat einerseits und die Bundesrepublik Deutschland andererseits an. Das bedeutet, der **früheste mögliche Stichtag ist der 27. April 2007** - an diesem Tag ist das UNESCO-Übereinkommen für die Bundesrepublik in Kraft getreten. Dieses Datum ist also maßgeblich für alle UNESCO-Vertragsstaaten, die dem UNESCO-Übereinkommen vor der Bundesrepublik beigetreten sind. Für alle erst später beigetretenen UNESCO-Vertragsstaaten tritt die Bindungswirkung drei Monate nach der jeweiligen Erklärung des Beitritts gegenüber der UNESCO ein. Eine Übersicht der Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens mit dem Datum, ab dem das Übereinkommen für sie gilt, befindet sich auf der Webseite der UNESCO, abrufbar unter <http://www.unesco.org/eri/la/convention.asp?KO=13039&language=E&order=alpha>. Auch das Portal in der Rubrik „Staateninformationen“ weist auf diese Daten hin.

Die Einfuhr von Kulturgut nach Deutschland ist weiterhin verboten, wenn

2. ein **Verstoß gegen unmittelbar anwendbares EU-Recht** vorliegt, das die grenzüberschreitende Verbringung von Kulturgut einschränkt oder verbietet.





Gemeint sind namentlich die beiden derzeit geltenden (Embargo-) Verordnungen der EU (Irak- und Syrien-Verordnung) mit dem Verbot der Einfuhr, Ausfuhr und des Handels mit Kulturgut aus dem Irak und Syrien. Das Einfuhrverbot gilt nur dann nicht, sofern das Kulturgut vordem 8. Mai 2011 aus Syrien bzw. vor dem 5. August 1990 aus Irak ausgeführt wurde.

Schließlich ist die Einfuhr verboten, wenn

3. ein **Verstoß gegen Abschnitt I Nummer 1 des Protokolls zur Haager Konvention** vorliegt.

Das ist dann der Fall, wenn Kulturgut während eines bewaffneten Konflikts aus dem besetzten Gebiet einer Vertragspartei verbracht wird. Ein Einfuhrverbot liegt jedoch nur dann vor, wenn das Kulturgut aus dem besetzten Gebiet nach dem 11. November 1967 verbracht wurde. An diesem Stichtag sind die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands aus der Haager Konvention und dem Protokoll zur Haager Konvention in Kraft getreten.

**b) Ausnahme von den Einfuhrverboten nach § 29 KGSG**

Die Einfuhrverbote des § 28 KGSG sind indes **nicht anzuwenden auf Fälle der Wiedereinfuhr von Kulturgut, das sich bei Inkrafttreten des KGSG am 6. August 2016 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet befunden hat**. Wie oben bereits dargestellt ist damit eine Rückwirkung der Einfuhrverbote ausgeschlossen. Bei unklarem Einfuhrzeitpunkt ist im Zweifel zunächst von der Anwendbarkeit des § 28 KGSG auszugehen. Dies bedeutet, dass den Einführenden eine Darlegungslast trifft, wenn er sich auf die Ausnahmeregelung des § 29 KGSG beruft. Es ist daher **im Interesse desjenigen, der sich auf die Ausnahme vom Einfuhrverbot nach § 28 KGSG beruft, Nachweise dafür vorzulegen**, dass sich das Kulturgut bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig im Inland befunden hat.

Von einem rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet vor Inkrafttreten des KGSG ist im Regelfall auszugehen, sofern nicht eine unrechtmäßige Verbringung aus dem Irak oder Syrien im Raume steht, da diese einschlägigen Verbote zur Einfuhr nach Deutschland schon früher (vor Inkrafttreten des KGSG) bestanden. Solche Nachweise können etwa Kaufbelege, Dokumente vorheriger Zollabfertigung, Ausfuhrgenehmigungen, Versicherungsnachweise, Auktions- oder Ausstellungskataloge sein.

**c) Folgen eines Verstoßes gegen das Einfuhrverbot**

Wer entgegen § 28 KGSG Kulturgut einführt, **von dem er weiß, dass** es unter Verstoß **gegen eine dort genannte Rechtsvorschrift verbracht** worden ist, **macht sich** gemäß § 83 Absatz 1 Nummer 3 KGSG **strafbar**. Die Strafbarkeit erfordert aber in jedem Falle positives Wissen. Eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung besteht nicht.





Weiterhin hat die zuständige Landesbehörde nach einer Anhaltung durch den Zoll das Kulturgut bei hinreichendem Verdacht eines Verstoßes gegen § 28 KGSG sicherzustellen (§ 33 Absatz 1 Nummer 1 b) KGSG). Schließlich führt ein Verstoß gegen das Einfuhrverbot zu einer „unrechtmäßigen Einfuhr“ im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 2 KGSG (siehe im Folgenden).

### 3. Nachweispflicht und Folgen eines Verstoßes

#### a) Nachweis der Rechtmäßigkeit der Einfuhr § 30 KGSG

Wer Kulturgut einführt, hat nach § 30 Satz 1 KGSG, „*sofern dieses Kulturgut von einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist, zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat im Sinne von § 28 Nummer 1 entsprechende Unterlagen mitzuführen.*“

Wird ein Objekt angehalten, ist der **Einführende zunächst im eigenen Interesse gehalten, die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis einer rechtmäßigen Ausfuhr vorzulegen**. Denn trotz prinzipieller Geltung des Untersuchungsgrundsatzes (Amtsermittlung) gemäß § 26 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Auch im Verwaltungsprozess sind die Beteiligten gemäß § 86 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Erforschung des Sachverhalts durch das Gericht heranzuziehen.

Ein solcher Nachweis kann durch folgende Unterlagen erbracht werden:

- **Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftsstaates**,
- sonstige **Bestätigungen** des Herkunftsstaates, **dass** das Kulturgut **rechtmäßig ausgeführt** wurde,
- behördliche Bestätigung, dass das Kulturgut keiner Ausfuhrgenehmigung bedarf oder ein
- **Nachweis, dass** das betreffende Kulturgut jedenfalls vor den für das Verbot nach § 28 KGSG **relevanten Stichtagen** (s.o.) den jeweiligen **Herkunftsstaat verlassen** hat.

Die **Vorlage einer eidesstaatlichen Versicherung** des Einführenden über die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr des Kulturgutes aus dem Herkunftsstaates ist grundsätzlich möglich, sie **hat indes keinen erhöhten Beweiswert**, sondern lediglich den einer schlichten Tatsachenbehauptung des Einführenden.

Sollte sich bei der Anhaltung des Objektes herausstellen, dass bei der Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung erforderlich gewesen wäre, diese aber nicht erfolgt ist, so kann der Einführende das Ausfuhrgenehmigungsverfahren auch noch im Nachgang durch einen Antrag im Herkunftsstaat einleiten. Erteilt der Herkunftsstaat dann für die bereits erfolgte Ausfuhr rückwirkend eine



Ausfuhrgenehmigung oder bestätigt jedenfalls, dass die Ausfuhr rechtmäßig erfolgt ist, so ist der Mangel einer Ausfuhrgenehmigung/Bestätigung über die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr geheilt und das Objekt kann eingeführt werden.

Die Handhabbarkeit der Nachweispflicht hängt in der Praxis der Einfuhrkontrolle davon ab, dass die entsprechenden Regelungen des Herkunftsstaates hinreichend bekannt sind, beispielsweise durch die Veröffentlichung auf dem Portal kulturgutschutzdeutschland.de, in der Rechtsdatenbank der UNESCO sowie in den länderspezifischen Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes.



Aufgrund des Binnenmarktes kann der Zoll nur die Einfuhren aus einem Drittstaat, nicht aber die Verbringung innerhalb des Binnenmarktes überwachen.

**Gibt es keine Unterlagen, die die rechtmäßige Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat belegen** können, wird der Zoll das Objekt anhalten und die zuständige Landesbehörde hierüber informieren. Diese wird Nachforschungen anstellen und dazu das Objekt möglicherweise sicherstellen. Stellt sich nach der Sicherstellung heraus, dass der Nachweis einer unrechtmäßigen Ausfuhr nicht erbracht werden kann, ist das Objekt an den Einführenden freizugeben.

#### **b) Folgen eines Verstoßes gegen die Nachweispflicht**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 30 KGSG erforderlichen Dokumente zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Einfuhr nicht mitführt, handelt ordnungswidrig (§ 84 Absatz 2 KGSG). Weiterhin hat die zuständige Landesbehörde das Kulturgut im Falle der fehlenden Dokumentation nach § 30 KGSG sicherzustellen (§ 33 Absatz 1 Nummer 2 KGSG).

#### **c) Nachweispflichten nach unmittelbar geltendem EU-Recht**

Die Regelung des § 30 KGSG bezieht sich ausdrücklich nur auf das Einfuhrverbot nach § 28 Nummer 1 KGSG. Sie gilt nicht für eine Einfuhr, die gegen § 28 Nummer 2 KGSG und damit unmittelbar geltendes EU-Recht verstößt. Hier gelten stattdessen die sich aus den einschlägigen EU-Regelungen (Syrien-/ Irak-Verordnung) ergebenden Beweislastregelungen. Nach diesen muss der Einführende im Zweifel nachweisen, dass es sich nicht um Kulturgut aus Syrien oder Irak handelt, wenn der erste Anschein dafür spricht oder die Herkunft aus Syrien oder Irak sogar geklärt ist. Ihm obliegt überdies im Zweifel der Beweis, dass das Kulturgut vor den einschlägigen Stichtagen den Irak oder Syrien verlassen hat.



#### 4. „Unrechtmäßigkeit der Einfuhr“ und Folgen

##### a) „Unrechtmäßigkeit der Einfuhr“ nach § 32 KGSG

Neben dem Einfuhrverbot des § 28 KGSG bestimmt § 32 KGSG vor allem **in Hinblick auf die Voraussetzungen eines eventuell bestehenden Rückgabean- spruchs eines EU-Mitglieds- oder UNESCO-Vertragsstaates**, in welchen Fällen von einer „unrechtmäßigen Einfuhr“ nach Deutschland auszugehen ist. Danach ist Kulturgut, das ab dem 6. August 2016 nach Deutschland eingeführt wurde oder wird (außer im Falle eines Verstoßes gegen das Einfuhrverbot) auch dann **unrechtmäßig nach Deutschland eingeführt, wenn es nach** den für das Rückgabeverfahren **relevanten Stichtagen nach EU-Recht (31. Dezember 1992**, Inkrafttreten der Vorgängerregelung der Rückgabe-Richtlinie EU-weit) **bzw. nach Völkerrecht (26. April 2007**, für Deutschland völkerrechtliches Inkrafttreten des UNESCO-Übereinkommens) aus dem Herkunftsstaat **illegal ausgeführt** wurde. Grund für die Anknüpfung der deutschen Bestimmungen an diese Stichtage ist, dass Deutschland seit diesen Zeitpunkten durch diese europäischen bzw. völkerrechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist, Kulturgut an den jeweiligen Herkunftsstaat zurückzugeben, wenn das Kulturgut diesen illegal verlassen hat. Ebenso liegt eine „unrechtmäßige Einfuhr“ vor, wenn das Kulturgut unter Verstoß gegen sonstiges in Deutschland geltendes Recht eingeführt wurde. Dies können zum Beispiel Bestimmungen des Artenschutzes sein, die im Einzelfall auch auf Kulturgut Anwendung finden können (Stichwort Elfenbein).

##### b) Folgen einer „unrechtmäßigen Einfuhr“

Während ein Verstoß gegen das Einfuhrverbot nach § 28 KGSG unmittelbar zu den oben genannten Folgen einer Strafbarkeit und einer Sicherstellung des Kulturgutes führen kann, stellt **§ 32 KGSG eine Definitionsnorm** dar, deren **Bestimmung erst im Zusammenhang mit einem Rückgabeanpruch oder einem späteren Inverkehrbringen der Kulturgüter in Deutschland Relevanz erlangt**. So ist der Umstand, ob eine unrechtmäßige Einfuhr vorlag, im Rahmen der Sorgfaltspflichten nach §§ 40 ff. KGSG zu prüfen, bevor das Kulturgut in Deutschland angeboten wird (Inverkehrbringen). Auch für etwaige Rückgabeanprüche des Herkunftsstaates (§§ 49 ff. KGSG) und das Verbot der Wiederausfuhr (§ 21 Nummer 3 KGSG) ist die „unrechtmäßige Einfuhr“ von Bedeutung.

Anders als an einen Verstoß gegen das Einfuhrverbot des § 28 KGSG knüpfen an § 32 KGSG somit keine direkten, sondern nur mittelbare Rechtsfolgen an. Die Rechtsfolgen einer unrechtmäßigen Einfuhr nach § 32 KGSG haben Auswirkungen auf das Inverkehrbringen des Kulturgutes in Deutschland, dessen Wiederausfuhr oder die Geltendmachung von Rückgabeanprüchen durch den Herkunftsstaat.



## C. Sorgfaltspflichten beim Inverkehrbringen von Kulturgut in Deutschland

### I. Einführung

#### 1. Grundsatz

Es ist verboten, Kulturgut in Deutschland in den Wirtschaftsverkehr zu bringen, das abhandengekommen ist, rechtswidrig ausgegraben oder unrechtmäßig eingeführt worden ist (§ 40 KGSG). Um solche Kulturgüter besser identifizieren zu können, müssen vor der Weitergabe, insbesondere im Rahmen eines Verkaufs, gesetzlich bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllt werden.

#### 2. Was bisher galt

Vor Inkrafttreten des KGSG gab es in Deutschland keine gesetzlichen Regeln zur Einhaltung festgelegter Sorgfaltsstandards, bevor ein Kulturgut in den Verkehr gebracht wurde, sieht man von generellen Regelungen - wie etwa dem strafrechtlichen Verbot der Hehlerei - ab. Die nunmehr geltenden besonderen gesetzlichen Sorgfaltspflichten des KGSG **orientieren sich jedoch an den zahlreichen Selbstverpflichtungen der deutschen und europäischen Kunsthandelsverbände**. Das Gesetz greift also nur Maßstäbe auf, die die Branche selbst schon in ähnlicher Weise formuliert hat.

#### 3. Hintergrund

Das KGSG gewährleistet mit den gesetzlich bestimmten Sorgfaltspflichten einen einheitlichen Mindeststandard, der den seriösen Handel stärkt und Käufern Schutz vor dem Erwerb von Kulturgut zweifelhafter Provenienz und vor etwaigen Rückgabeanträgen ausländischer Staaten oder Dritter bietet.

### II. Die Regelungen im Einzelnen

#### 1. Ausgangslage

Um abhandengekommene, rechtswidrig ausgegrabene oder unrechtmäßig eingeführte Kulturgüter besser identifizieren zu können, müssen vor der Weitergabe, insbesondere im Rahmen eines Verkaufs, gesetzlich bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllt werden. Das Gesetz erkennt an, dass nicht von allen Veräußerern die gleiche Sorgfalt verlangt und für alle Objekte die gleichen Maßstäbe gelten können. Daher sind die Sorgfaltspflichten u.a. gestaffelt in die allgemeinen Sorgfaltspflichten für Jedermann - also für Privatpersonen als auch für gewerbliche Händler - (hierzu im Folgenden unter C. II. 2.) und die Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel (hierzu im Folgenden unter C. II. 3.).



## **a) Verbot des Inverkehrbringens von Kulturgut**

Das Inverkehrbringen von Kulturgut in den Wirtschaftskreislauf in Deutschland, das abhandengekommen ist, rechtswidrig ausgegraben oder unrechtmäßig eingeführt worden ist, ist verboten (§ 40 KGSG). Diese Merkmale werden entsprechend der Übersicht der Definitionen in Abschnitt A. ausgelegt. „Unrechtmäßig eingeführt“ ist ein Kulturgut nach den Maßstäben des § 32 KGSG.

Auch wenn bei der Einfuhr von Kulturgut nach Deutschland aus einem Drittstaat in einem geregelten Zollverfahren keine tatsächliche Kontrolle durch den Zoll erfolgt oder diese bei Überschreiten der Grenze aus einem EU-Binnenmarktstaat entfällt, ist das Inverkehrbringen des Objekts nach § 40 KGSG gleichwohl verboten, wenn eine der in § 40 Absatz 1 KGSG genannten Varianten vorliegt. Sofern der Einführende bzw. Erwerber jedoch keine positive Kenntnis vom Vorliegen eines der dort genannten Verbotstatbestände hat, ist das Inverkehrbringen nicht mit Strafe bedroht (siehe unten unter C. II. 1. b)). Der Besitzer trägt aber das Risiko, dass der Herkunftsstaat gegebenenfalls Rückgabeanprüche nach §§ 49 ff. KGSG geltend macht. Im Rahmen eines etwaigen Rückgabeverfahrens muss der betreffende Besitzer bezüglich der Frage einer Entschädigung des Besitzers durch den Herkunftsstaat bei Rückgabe dann seinerseits nachweisen, dass er beim Erwerb des Kulturgutes mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist.

Sofern das Inverkehrbringen eines Kulturguts nach § 40 Absatz 1 KGSG verboten ist, sind Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über dieses Kulturgut nichtig (vgl. § 40 Absatz 2 KGSG). § 40 Absatz 2 KGSG lässt die Regelung über das sog. Versteigererprivileg (gutgläubiger Erwerb abhandengekommener Sachen im Rahmen öffentlicher Versteigerungen) gemäß § 935 Absatz 2 BGB unberührt.

Das Versteigererprivileg findet also weiterhin uneingeschränkt Anwendung.

## **b) Folgen eines Verstoßes**

Wer unter Verstoß gegen § 40 Absatz 1 KGSG Kulturgut verkauft hat, ist dem Käufer zum Schadensersatz verpflichtet. Der Verkäufer wird von dieser Schadensersatzpflicht nur befreit, wenn er nachweisen kann, dass er den Verstoß gegen das Verbot nicht zu vertreten hat und damit weder vorsätzlich noch fahrlässig handelte.

Wer vorsätzlich (einfacher Vorsatz) Kulturgut in den Verkehr bringt, das abhandengekommen ist oder wer wissentlich (qualifizierter Vorsatz) rechtswidrig ausgegrabenes Kulturgut oder nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 KGSG unrechtmäßig eingeführtes Kulturgut in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (§ 83 Absatz 1 Nummer 4 KGSG). Im Falle des Abhandenkommens genügt es damit, dass der Täter das Abhandenkommen des Kulturgutes ernsthaft für möglich hält oder billigend in Kauf nimmt (etwa wenn er weiß, dass das Kulturgut im Herkunftsstaat einem strikten Handelsverbot unterliegt). Wenn es sich



um rechtswidrig ausgegrabenes oder unrechtmäßig eingeführtes Kulturgut handelt, muss der Täter hingegen ein sicheres Wissen über die Rechtswidrigkeit der Tat haben. Wer aus nachvollziehbaren Gründen ein Abhandenkommen nicht ernsthaft für möglich hält oder kein Wissen darüber hat, dass es sich um rechtswidrig ausgegrabenes oder unrechtmäßig eingeführtes Kulturgut handelt, macht sich auch bei dessen Inverkehrbringen nicht strafbar.

## 2. Allgemeine Sorgfaltspflichten nach § 41 KGSG

Diese gelten für Jedermann, der Kulturgut in Deutschland KGSG in den Verkehr bringt. Es muss im Rahmen dessen, was einer „vernünftige Person unter denselben Umständen“ zumutbar erscheint, geprüft werden, ob das Kulturgut

1. **abhandengekommen** (z.B. Diebstahl),
2. **unrechtmäßig** nach Deutschland **eingeführt** worden (siehe oben § 32 KGSG) oder
3. **rechtswidrig ausgegraben** worden ist.

Die Prüfung ist nach Absatz 2 der Regelung vorzunehmen, „wenn sich einer vernünftigen Person die Vermutung aufdrängen müsste, dass einer der in Absatz 1 genannten Tatbestände in Betracht kommt.“ Für eine solche Vermutung müssen objektive Umstände gegeben sein, die den Verdacht einer zweifelhaften Herkunft nahelegen. Diese können etwa in einem ungewöhnlich niedrigen Preis bestehen oder in dem Wunsch nach Barabwicklung bei Summen über 5.000 Euro. Auch sonstige Umstände des Verkaufes können einen Verdacht begründen (z.B. Abwicklung des Kaufes auf einem Autobahnparkplatz). Selbst wenn ein Verdacht über eine zweifelhafte Herkunft vorliegt, dann muss lediglich eine Überprüfung dieses Verdachts vorgenommen werden. Es bedarf keines Nachweises einer lückenlosen Provenienz des Kulturgutes. Die Prüfung steht unter dem Vorbehalt des zumutbaren Aufwandes (vgl. § 41 Absatz 2 KGSG).

## 3. Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen und Rechtsfolgen eines Verstoßes

### a) Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel nach § 42 KGSG

§ 42 KGSG verpflichtet gewerbliche Händler, **zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten** nach § 41 KGSG

1. Name und Anschrift des Veräußerers, des Einlieferers, des Erwerbers oder des Auftraggebers festzustellen,
2. eine Beschreibung und eine Abbildung anzufertigen, die geeignet sind, die Identität des Kulturgutes festzustellen,





3. die Provenienz des Kulturgutes **zu prüfen**,
4. Dokumente, die eine rechtmäßige Ein- und Ausfuhr belegen, zu prüfen,
5. Verbote und Beschränkungen zur Ein- und Ausfuhr sowie zum Handel zu prüfen,
6. zu prüfen, ob das Kulturgut in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und Datenbanken eingetragen ist, und
7. eine schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung des Einlieferers oder Veräußerers einzuholen, dass dieser berechtigt ist, über das Kulturgut zu verfügen.

Die Anforderungen an die **Prüfungstiefe** richten sich hinsichtlich der Pflichten zu Nummern 3 bis 6 wiederum **nach dem zumutbaren (wirtschaftlichen) Aufwand**. Dieser ist - wie stets bei Sorgfaltspflichten - eine Frage der Umstände des jeweiligen Einzelfalles. Als Faustregel gilt: je weniger das Kulturgut wert ist und je geringer die Gewinnspanne für den Händler ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten nach Nummern 3 bis 6 und umgekehrt.

**Ausgenommen** von diesen zusätzlichen gewerblichen Sorgfaltsanforderungen ist **Kulturgut**, das einen Wert von **2.500 Euro nicht überschreitet und kein archäologisches Kulturgut ist**. Weite Teile des Handels mit geringwertigem Kulturgut, etwa auf Trödel- oder Antikmärkten, sind damit ausgenommen von den Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut. Für archäologische Münzen können Sonderbestimmungen gelten, wenn sie Massenware darstellen.

Außerdem gelten **erleichterte** Sorgfaltspflichten nach § 43 KGSG in nur eingeschränkter Form (nur Nummern 1 und 2 der vorstehenden Liste des § 42 KGSG), **wenn das fragliche Kulturgut** entweder **vom Urheber selbst** oder für ihn, oder von einer Person **in den Verkehr gebracht wird**, die es zuvor direkt vom Urheber erworben hat. Diese Regelung hat insbesondere den Handel mit zeitgenössischer Kunst im Blick. Daneben finden nur die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 41 KGSG Anwendung.

### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 sind Name und Anschrift des Veräußerers, des Einlieferers, des Erwerbers oder des Auftraggebers festzustellen. Spezialgesetzlich ergibt sich eine solche Pflicht zudem für Versteigerer aus § 1 der Versteigererverordnung. Diese Informationen müssen auch nach dem Geldwäschegesetz vorgehalten werden und gewerbliche Kunsthändler werden die Angaben meistens für ihre Buchführungszwecke erheben.





Zusatzinfo

Nummer 1 ist an die Regelung des Artikels 16 Absatz 2 Buchstabe c des Kulturgütertransfersgesetzes der Schweiz angelehnt.

Die so erlangten Informationen sollen dann für die Dokumentationspflicht gesammelt notiert und abgelegt werden.

### Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind eine Beschreibung und eine Abbildung des Kulturgutes anzufertigen, die geeignet sind, dessen Identität festzustellen. Auch dies wird, wer gewerblich mit Kulturgut handelt, regelmäßig aus eigenem Interesse tun, nicht zuletzt zur Erstellung eines Verkaufskataloges oder zu Versicherungszwecken. Liegt eine Objektbeschreibung und/oder eine Abbildung bereits vor (etwa aus einem Auktionskatalog), können diese übernommen werden.

Auch diese Informationen sollen dann für Dokumentationszwecke gesichert werden.

### Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist die Provenienz des Kulturgutes zu prüfen. Diese Prüfung umfasst einerseits die Klärung der Urheberschaft eines Werkes, andererseits auch die Prüfung des Verbleibs bis zum heutigen Besitzer. Der Vorbehalt der Zumutbarkeit wurde oben schon angesprochen. Im Übrigen wird noch einmal **klarstellend darauf hingewiesen, dass gerade kein „lückenloser Nachweis der Provenienz“ erforderlich ist**, sondern eine Prüfung der o.g. Punkte erfolgen muss und die einzelnen Prüfschritte sowie das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert werden müssen.

Auch bei der Provenienzprüfung ist es erforderlich, die erfolgten Recherchemaßnahmen zu dokumentieren, u.a.:

- Kopien etwaiger Dokumente, die Besitzzeitpunkte belegen (Erwähnung des Kulturgutes in einem Testament, Brief, Versicherungsschein oder sonstige schriftliche Vermerke darüber, alte Fotografien, die das Werk zeigen, Auktions- und Ausstellungskataloge etc.), anfertigen und diese gesammelt ablegen,
- Erklärungen der Einlieferer oder Veräußerer schriftlich und unterschrieben festhalten.

Zusatzinfo

Der Beweiswert solcher Erklärungen - auch sofern sie als eidesstattliche Versicherungen ausgestaltet sind - geht nicht über den einer schlichten Tatsachenbehauptung hinaus.

Für die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten und insbesondere an die **Prüfung der Provenienz für den gewerblichen Antiquariatshandel und den Handel mit Grafiken** gelten die im [Merkblatt](#) zusammengefassten Anforderungen, die auch in



dem Schaubild „[Prüfung der Provenienz eines antiquarischen Buches oder einer Grafik nach KGSG](#)“ zusammengefasst sind.

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 formuliert die Pflicht, Dokumente, die eine Ein- und Ausfuhr belegen, zu prüfen. Diese Pflicht setzt natürlich voraus, dass es überhaupt Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Kulturgut aus einem anderen Staat eingeführt wurde. Dokumente, die eine **rechtmäßige Einfuhr** nach Deutschland belegen, sind grundsätzlich **nur dann zu prüfen, wenn das Kulturgut nach dem Inkrafttreten des KGSG** und damit nach dem 6. August 2016 **nach Deutschland eingeführt** wurde. Befand sich das Kulturgut zu diesem Zeitpunkt bereits in Deutschland, greifen die Einfuhrbestimmungen des KGSG nicht. Zu prüfen bleibt aber auch in diesen Fällen nach § 42 Abs. 1 Nummer 5 KGSG, ob die Embargobestimmungen des unmittelbar geltenden EU-Rechts (Syrien-/ Irak-Verordnung) greifen. Zu beachten ist außerdem, dass § 40 Abs. 1 KGSG das Inverkehrbringen von abhandengekommenem oder aus Raubgrabungen stammendem Kulturgut verbietet. Bestehen diesbezüglich Hinweise, ist das Inverkehrbringen also auch dann verboten, wenn die Einfuhr des Kulturgutes nach Deutschland (etwa weil bereits vor Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes) als solche nicht unrechtmäßig war.

Die Prüfung nach Nummer 4 kann mit Hilfe der Rubrik "Staateninformationen" auf dem Portal kulturgutschutz-deutschland.de geschehen. Dort sind die maßgeblichen Ausfuhrbestimmungen in deutscher Sprache zusammengefasst sowie die exportverantwortlichen Behörden zahlreicher Staaten dargestellt. Das Portal wird schrittweise weiter ausgebaut. Die maßgeblichen Gesetzestexte befinden sich dort, wie auch im UNESCO-Staatenportal (<http://www.unesco.org/culture/natlaws/>), zumeist in der amtlichen Fassung, d.h. in der Originalsprache und zum Teil auch in englischer, französischer und spanischer Übersetzung (UN-Amtssprachen).

Sofern das Kulturgut erst nach dem Inkrafttreten des KGSG eingeführt wurde, ist im Rahmen der gewerblichen Sorgfaltspflichten weiter zu differenzieren: Solche Kulturgüter können mit Blick auf eine möglicherweise unrechtmäßige Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat gleichwohl in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nachweislich bereits vor bestimmten Stichtagen aus diesem Herkunftsstaat verbracht worden sind (EU-Mitgliedstaaten: 31.12.1992, Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens: 26.04.2007). Einzelheiten hierzu oben unter A. „Regelung der Einfuhr von Kulturgut nach Deutschland“.

Um der Dokumentationspflicht nachzukommen, sollten die betreffenden Dokumente, sofern sie denn nach den getätigten Ausführungen erforderlich sind, in Kopie vorgehalten werden. Die Erkenntnisse, die auf diesen Webseiten erlangt werden, sollten mit Datum schriftlich festgehalten werden. Sofern es sich um Informationen aus Sekundärquellen und nicht den originären Gesetzestexten handelt, sollte die Adresse der Webseite und das Datum des Abrufs dokumentiert werden.



### **Zu Nummer 5**

Die Prüfung, ob ein Kulturgut einer Ein- und Ausfuhrbeschränkung unterliegt, umfasst sowohl Verbote und Beschränkungen nach deutschem als auch nach ausländischem und nach europäischem Recht (Nummer 5). Neben dem zu Nummer 4 genannten Portal, halten [www.zoll.de](http://www.zoll.de) und [www.bafa.de](http://www.bafa.de) Informationen hierzu bereit.

### **Zu Nummer 6**

In Bezug auf die Prüfung, ob das Kulturgut in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und Datenbanken eingetragen ist (Nummer 6), bestehen Recherchemöglichkeiten für abhandengekommene oder gestohlene Kulturgüter in der **englischsprachigen Datenbank von Interpol**, abrufbar unter <https://www.interpol.int/Crime-areas/Works-of-art/Works-of-art>. Dieses Verzeichnis ist nach einer kostenlosen Registrierung unter <https://www.interpol.int/Forms/WorksOfArtDatabase> für jedermann zugänglich. In Betracht kommen überdies weitere staatlicherseits vorgehaltenen Verzeichnisse, insbesondere das Portal und die Lost-Art-Datenbank ([www.lostart.de](http://www.lostart.de)). Weitergehende Recherchen in kommerziell betriebenen Verzeichnissen, wie etwa dem „Art Loss Register“, sind nur je nach wirtschaftlicher Zumutbarkeit angezeigt.

Um die Dokumentationspflichten zu erfüllen, ist es nicht erforderlich, einen Screenshot des Datenbankabrufs zu sichern. Es sollten allerdings das Datum des Abrufs, die genaue URL des Rechercheergebnisses auf der Webseite sowie die Stichworte, welche in die Suchmaske eingegeben wurden, vermerkt werden.

### **b) Erhöhte Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel nach § 44 KGSG**

Eine Begrenzung der Sorgfaltspflichten nach Nummern 3 bis 6 auf den zumutbaren (wirtschaftlichen) Aufwand für die Prüfung der Provenienz von Kulturgut findet in bestimmten, abschließend aufgezählten Fällen nicht statt. In folgenden Konstellationen gelten **wertunabhängig erhöhte Sorgfaltspflichten**. Namentlich geht es um die Aufklärung der Provenienz bei

1. einem Nachweis oder Verdacht (dann bedarf es objektiver Anhaltspunkte im konkreten Einzelfall) auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut, es sei denn, das Kulturgut ist bereits an den ursprünglichen Eigentümer oder dessen Erben restituiert worden;
2. Kulturgut aus einem Herkunftsstaat, für den ICOM eine „Rote Liste“ gefährdeter Kulturgüter veröffentlicht hat, oder
3. Kulturgut aus einem Herkunftsstaat, für den durch eine EU-Verordnung ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Handelsverbot besteht (derzeit Irak- und Syrien-Verordnung).

Bei Kulturgut dieser Zuordnung sind **aufgrund der besonderen Belastung** (zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut) **bzw. Gefährdung** (ICOM Rote Listen bzw. die Sonderregelungen für



Irak und Syrien) **verstärkte Nachforschungsbemühungen zu unternehmen**, bevor dieses Kulturgut im Handel angeboten werden darf. Die Grenze der zumutbaren Bemühungen knüpft dabei ausdrücklich nicht allein an die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit. Anderenfalls könnte das Ziel der Gewährleistung einer verstärkten Aufmerksamkeit bei Objekten mit den beschriebenen besonderen Merkmalen gerade für Objekte vergleichsweise niedriger Preisklassen kaum erreicht werden. Dies wird den besonderen Umständen bei NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut und besonderen Gefährdungslagen in Kriegs- und Krisensituationen gerecht.

Die **Abbildungen in den „Roten Listen“ des ICOM entsprechen dabei nicht tatsächlich gestohlenen** oder sonst abhandengekommenen konkreten **Objekten**, wie beispielsweise auf den Fahndungsplakaten von Interpol, sondern **bilden exemplarisch typische Objekte einer Region, eines Staates oder eines bestimmten Kulturraums ab**. Die in den Roten Listen abgebildeten Kulturgüter sind inventarisierte Objekte aus Sammlungen von Museen und sonstigen Institutionen weltweit; sie dienen allein der Veranschaulichung der gefährdeten Objektkategorien. Die Listen werden von ICOM sowohl als Druckexemplar als auch im Internet veröffentlicht und aktualisiert. Die Roten Listen sind unter <http://icom.museum/resources/red-lists-database/> als auch auf dem Portal abrufbar.

Der Wortlaut von § 44 Satz 1 Nummer 2 KGSG führt nicht dazu, dass bei den in den „Roten Listen“ abgebildeten und genannten Kategorien von Kulturgütern eine umfassende Prüfpflicht besteht, ob sie aus einem Staat mit „Roter Liste“ stammen. Vielmehr gilt: Bieten sich neben der Objekteigenschaft auch objektive Anhaltspunkte im Einzelfall, die vermuten lassen, dass das Kulturgut aus einem Staat, für den eine „Rote Liste“ veröffentlicht wurde, stammen könnte, dann (!) bestehen umfassende Recherchepflichten. Wenn sich allerdings nicht eindeutig feststellen lässt, ob das betreffende Kulturgut tatsächlich aus einem Staat stammt, für den ICOM eine Rote Liste veröffentlicht hat, so sollte jedenfalls die Recherche über die Zuordnung zu einem Herkunftsstaat sorgfältig durchgeführt und dokumentiert werden.

Lassen sich trotz intensiver Bemühungen keine weiteren Informationen erlangen, sind die Sorgfaltsanforderungen als erfüllt anzusehen.

### **c) Dokumentationspflichten für den gewerblichen Handel nach § 45 KGSG**

Zum Nachweis der Einhaltung der gewerblichen Sorgfaltsanforderungen sind die **Prüfungsmaßnahmen aufzuzeichnen und diese Dokumentation 30 Jahre lang aufzubewahren, wobei die Aufzeichnung, Sicherung und Aufbewahrung auch elektronisch erfolgen kann** (§ 45 KGSG). Die 30-jährige Aufbewahrungspflicht betrifft nur die Aufzeichnungen, die seit dem Inkrafttreten des KGSG am 6. August 2016 gemacht wurden.



#### Zusatzinfo

Auch die Schweiz und Österreich sehen eine Aufbewahrungspflicht von 30 Jahren vor. Der deutschsprachige Raum hat somit eine einheitliche Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen im Kunsthandel.

Wichtig ist, dass diese **Dokumentation einem Interessenten bzw. dem Käufer grundsätzlich nicht vorgelegt werden muss**, aber durchaus kann; eine gesetzliche Pflicht besteht jedoch nicht. Vielmehr verbleiben diese in der Buchhaltung des Kunsthändlers. Nur wenn der Käufer ebendieses Kulturgutes gerichtlich auf Herausgabe verklagt wird, ein Herkunftsstaat einen Rückgabeanspruch geltend macht oder ein NS-verfolgungsbedingter Entzug offenbar wird, hat der Käufer ein gesetzlich verankertes Einsichtsrecht in die Aufzeichnungen des Kunsthändlers (§ 48 KGSG). Ansonsten hat lediglich das zuständige Kulturministerium des Landes ein Einsichtsrecht in die Aufzeichnungen, soweit die Informationen für die zuständige Behörde zur Durchführung ihrer Aufgaben nach dem KGSG erforderlich sind (§ 46 KGSG).

Zu den Dokumentationspflichten, die die einzelnen Sorgfaltsanforderungen nach § 42 KGSG erfordern, vergleiche oben unter C. II. 3. a).

#### **d) Folgen eines Verstoßes gegen §§ 42 - 46 KGSG**

Wer vorsätzlich (einfacher Vorsatz, vgl. Ausführungen unter C.II.1.b)) Kulturgut in den Verkehr bringt, das im Sinne des § 935 BGB abhandengekommen ist bzw. wesentlich (qualifizierter Vorsatz, vgl. Ausführungen unter C.II.1.b)) rechtswidrig ausgegrabenes Kulturgut oder nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 KGSG unrechtmäßig eingeführtes Kulturgut in den Verkehr bringt und dabei gewerbsmäßig handelt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren (§ 83 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 5 Nummer 1 KGSG) bestraft.

Vorsätzliche Verstöße gegen die in § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 7 KGSG genannten Pflichten stellen gemäß § 84 Absatz 1 KGSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann.

Wiederholte Verstöße gegen die Aufzeichnungs- Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten nach §§ 45, 46 KGSG gegenüber den für Kulturgutschutz zuständigen Landesbehörden können gewerbeaufsichtsrechtliche Konsequenzen haben (§ 47 KGSG).

Das Schaubild „[Welche Sorgfaltspflichten habe ich beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut nach dem KGSG zu berücksichtigen?](#)“ verdeutlicht zusammenfassend, aus welchen Vorschriften sich im konkreten Fall die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten ergeben.